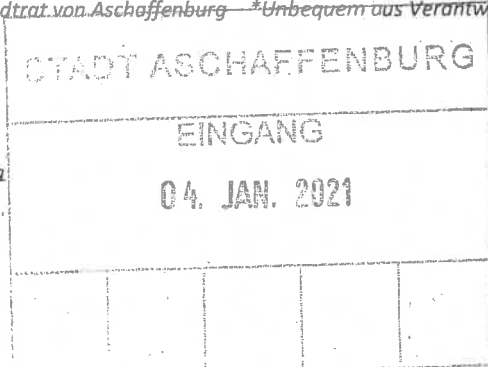


KI\* – J. Zahn, Brauergasse 5, 63743 Aschaffenburg

An den Oberbürgermeister  
Jürgen Herzing  
(per mail)

den Medien zur Kenntnis



**Kommunale Initiative (KI)**

**Jürgen Zahn**

Stadtrat der Kommunalen Initiative (KI)

Mobil: 0151-431 824 34

Email:  
j.zahn@kommunale-initiative.de

Web: [www.ki-ab.de](http://www.ki-ab.de)

**04.01.2020**

### **Überprüfung Beschluss Ausweitung Schiessaktivitäten Schützenverein Schweinheim**

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des UKS über einen Antrag des Schützenvereins Schweinheim auf Ausweitung des Schießbetriebs (Schießzahlen und Schießzeiten) in der Anlage des Schützenvereins Sankt Sebastianus am Exerzierplatz am 12.11. 2020, stellt die Kommunale Initiative folgenden ANTRAG:

Der Stadtrat nimmt den Beschluss des UKS zur Kenntnis und sieht vor einer endgültigen Beschlussfassung im Plenum des Stadtrats Klärungsbedarf in folgenden Punkten (Bericht im Plenum):

1. Zum Zeitpunkt der Beschlussvorlage an den UKS am 12.11.20 über die Ausweitung des Schießbetriebs lag kein entsprechender Antrag des Vereins vor. Wie begründet die Verwaltung die gleichwohl erfolgte Beschlussvorlage an den UKS?
2. Da überhaupt noch kein Antrag des Vereines vorlag, gab es auch keine Stellungnahme des Umweltamtes dazu. Die Beschlussfassung des UKS erfolgte also trotz der zu diesem Zeitpunkt fehlenden Stellungnahme des Umweltamtes. Wie wird dieses Vorgehen begründet?
3. Das Lärmgutachten lag dem UKS zum Zeitpunkt seiner der Beschlussfassung am 12. November 2020 offiziell noch nicht vor. Den nicht im UKS vertretenen Stadträten wurde es bisher überhaupt noch nicht zugänglich gemacht. Hält die Verwaltung eine Beschlussfassung angesichts dieser Umstände für angemessen?
4. Das Lärmgutachten wurde vom Antragsteller in Auftrag gegeben und bezahlt. Wäre es nach Auffassung der Verwaltung nicht geboten, ein von der Stadt in Auftrag gegebenes Gutachten einer qualifizierten, neutralen Institution zur Grundlage einer Entscheidung im Stadtrat zu machen?

Das vom Antrag stellenden Verein vorgelegte Papier (Lärmgutachten) genügt nach Auffassung der KI in mehreren Punkten nicht den an ein solches

*\*Die basisdemokratische Liste im Stadtrat von Aschaffenburg*

*Mitglied bei attac und Mehr Demokratie e.V.*

Gutachten zu stellenden Anforderungen. Dies ergibt sich u.a. aus folgenden Umständen:

1. Ein Lärm-Gutachten muss gemäß TA-Lärm von einer Worst-Case Annahme ausgehen. Dies trifft nach unserer Einschätzung für folgende Punkte im Lärmgutachten des Vereins nicht zu:
  - a. Die Messung erfolgte bei schwachem Ostwind → kein Worst Case
  - b. Die Messung erfolgte am 01.08.20. Die waren Bäume belaubt → kein Worst Case
  - c. Die Messung erfolgte an Messorten ohne Schallreflektion → kein Worst Case
2. Lärm-Gutachten allgemein
  - a. Die Messung der Lärmpegel erfolgte integrierend und Mittelwert bildend.
    - i. Was ist mit den Impuls- und Spitzenpegeln? (Schiessemission)
    - ii. Erfolgte ein Zuschlag für die Impulshaltigkeit der Schiessemission von +16db gemäß TA-Lärm?
  - b. Berücksichtigung des direkt angrenzenden FFH-Gebietes:
    - i. Als zulässiger max. Lärmpegel (Grenzwerte) für das FFH Gebiet wurde die eines Mischgebietes herangezogen. Ist das zulässig und angemessen?
    - ii. Wurden die obere und untere Naturschutzbehörde bezüglich der Ausweitung der Schiessaktivitäten informiert und um schriftliche Stellungnahme gebeten?

Mit freundlichem Gruß

Jürgen Zahn & Johannes Büttner

#### Anlage 1

[assets.dsb.de/public/uploads/recht\\_schiessgeraueschmissionen\\_min.pdf](https://assets.dsb.de/public/uploads/recht_schiessgeraueschmissionen_min.pdf)

#### Anlage 2

Auszug aus TA-Lärm

Gemäß BImSchG § 5 gilt für die die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen:

1. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

Antrag nach § 23 GeschO  
in nächster Sitzung zu behandeln!

mit \_\_\_\_\_:

- 3-fach (2-fach) oder
- 4-fach (3-fach) an Antragsteller
- (Antrag an 10)